Die gesetzliche Vormundschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Benvenuto Samson

Referendar in Dresden.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Dresden
Verlag von O. V. Böhmert
1910

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0022

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Entstehung und Entwicklung der gesetzlichen Vormundschaft 3

§ 2. Rechtlicher Charakter 7

§ 3. Die Stellung des Art. 136 zum BGB. 10

§ 4. Der Kreis der unter die gesetzliche Vormundschaft fallenden Schützlinge . . 21

§ 5. Die gesetzlichen Vormünder 28

§ 6. Die Klausel des Art. 136 Nr. 1 31

§ 7. Die Landesgesetzgebung im allgemeinen 35

§ 8. Die Landesgesetzgebung im einzelnen 36

Literaturverzeichnis.

Barthelmeß, Gesetz betr. die Berufsvormundschaft vom 23. II. 1908; Handausgabe mit Erläuterungen.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1904.

Blume, Vormundschaftsrecht des BGB. 1904.

Crusen-Müller, Ausführungsgesetz von Preußen zum BGB. Zweiter Teil, 1901.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. IV. 2. Aufl. 1904.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB.; Amtliche Ausgabe.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl. 1908.

Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht 1904.

Klumker-Petersen, Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft), Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig 1907; Heft 81: Berichte; Heft 82: Materialien.

Langsdorff, Die Gemeinde- oder Generalvormundschaft, Das Recht, 1904, Nr. 21.

Motive zu dem Entwurf des BGB. für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe 1888.

Örtmann, Bayrisches Landesprivatrecht 1903.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Herausgegeben im Auftrage des Reichsjustizamtes 1897.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz, Bd. VI. 3. Aufl., 1905.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. VI. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz, Bd. VI. 1906.

Wagner, Blätter für Rechtsanwendung; 73, Nr. 16/17.

v. Wider, Ist die Einführung der sog. Berufsvormundschaft in Württemberg wünschenswert? Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg (abgekürzt: Württ. Z.) 1909; 51, 4.

§ 1.

Die Entstehung und Entwickelung der gesetzlichen Vormundschaft.

Die soziale Gesetzgebung, wie sie im Anfang des vorigen Jahrhunderts einsetzte, hat anläßlich der Reformen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge zuerst in Frankreich auf Grund der Forderungen, die die Revolution aufstellte, die Organisation einer Vormundschaft von Verwaltungsbehörden eingeführt. So das Gesetz v. 17. 12. 1796, das für „enfants abandonnés" die „tutelle du président de l'administration municipale" kennt, und das Gesetz v. 4. 2. 1805, welches für „enfants admis dans les hospices" die Verwaltungskommission des betreffenden Hospizes als Vormund bestimmt. Diese Vormundschaft war öffentlich und ging bei hilfsbedürftigen Kindern sogar soweit, die elterliche Gewalt zugunsten der Gewalt der Behörde zurückzudrängen.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung v. 5. 7. 1875, die den Übergang bildet von dem älteren französischen Recht zu den Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bedeutet eine Einschränkung, eine Zurückdämmung der Entwickelung der öffentlichen Vormundschaft. Es muß hier auf die preußische Vormundschafts-Ordnung wie auf die Entstehungsgeschichte des Art. 136 des EG. zum BGB. selbst eingegangen werden, weil sie von Bedeutung für die Auslegung des Art. 136 sind.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung beschränkte die Anstaltsvormundschaft im § 13 auf Mündel, und wie sich aus dem „Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen" ergibt, nur auf Mündel, die sich in geschlossenen Verpflegungsanstalten befinden. Also Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen oder solche, die zwar der elterlichen Gewalthaber entbehren und hilfsbedürftig sind, aber außerhalb der Anstalt in einer Familie erzogen werden, können nicht die gesetzliche Vormundschaft eines Anstaltsvorstandes erlangen. Im Anschluß an diese Bestimmungen ist

der Art. 136 des EG. nach vielen Bedenken, ob eine solche Regelung überhaupt aufgenommen werden solle und nach vielen Veränderungen in seiner heutigen Fassung zustandegekommen. Er erschien, abgesehen von der 1. Kommissionslesung, wo eine Anmerkung zum § 1632 (heute § 1774 BGB.) darauf hinweist, zuerst als Art. 79 des I. Entwurfs 1888, welcher bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt in Ansehung eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes hat bis zur Volljährigkeit des Mündels, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen anderen zum Vormund zu bestellen, und nach welchen im Falle einer solchen Bevormundung durch den Anstaltsvorstand ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstand die nach den Vorschriften des § 1690 des BGB. zulässigen Befreiungen zustehen. Daß aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit, wie die Motive zum Entwurf I des EG. sagen, sich ergebe, daß die Vormundschaft des Anstaltsvormundes nur dann eintrete, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige vorliegen, kann allerdings nicht zugegeben werden. Diese irrige Meinung läßt sich dadurch erklären, daß, wie Klumker[1]) dartut, der Art. 79 ursprünglich als Zusatz aufgestellt war zu den allgemeinen Bestimmungen über den Eintritt der Vormundschaft über Minderjährige und dadurch, daß der Gesetzgeber auch später das gesetzliche Vorbild, den § 13 der preußischen Vormundschafts-Ordnung noch vor Augen hatte. Aus dem Zusammenhang herausgelöst und als selbständige Ausnahmebestimmung im EG. angesehen, läßt aber der Art. 79 diese Auslegung der Motive als nicht haltbar erscheinen. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber auf die Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, die teilweise die gesetzliche Vormundschaft kannten auch bei Kindern, die zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt noch unter elterlicher Gewalt standen,[2]) Rücksicht nehmen wollte. Diese Rücksicht, um deren willen man von einer reichsgesetzlichen Regelung der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes absah, läßt sich aus den Zusatz-Anträgen zum Art. 79 klar erkennen, abgesehen davon, daß die Protokolle[3]) es selbst aussprechen.

---

[1]) Heft 81, S. 19.

[2]) Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Rheinhessen, Lübeck.

[3]) Protokolle der Kommission für die 2. Lesung 320, Bd. IV, S. 743.

Alle Anträge werden schließlich zusammengefaßt in einen Schlußantrag, den Art. 79 wie folgt zu fassen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder der Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des BGB. als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormund die nach § 1852 des BGB. zulässigen Befreiungen zustehen."

In dieser Fassung ist der Art. 79 (= Art. 107 des 2. Entwurfs des EG.) als Art. 136 des EG. zum BGB. Gesetz geworden.

Doch hat die Entwickelung noch von anderer Richtung aus der gesetzlichen Vormundschaft zugestrebt. Der Grundsatz der Einzelvormundschaft, den das BGB. grundsätzlich durchführt, hat sich, was vermögenslose Kinder, die der öffentlichen Fürsorge bedürfen, anbetrifft, nicht bewährt. Geeignete Persönlichkeiten sind schwer zu finden; Interesse für den Mündel ist meist nicht vorhanden; die Rechtsvertretung wird lässig geführt, ein Nachteil, der sich insbesondere bei der Verfolgung der Alimentenklage bemerkbar macht; die Rechtsunkenntnis, die Unkenntnis der Vormundspflichten wirkt schädlich; dazu kommt

der Mangel an Erfahrung des Laien und die Schwerfälligkeit des Geschäftsverkehrs mit dem Vormundschaftsgericht. So gelangt Cuno[1]) in einem Bericht über den Gemeindewaisenrat zu dem Urteil: „Die Einzelvormundschaft ist bei vermögenslosen Mündeln selten nützlich, meist überflüssig, zuweilen störend und nachteilig." Demgegenüber steht der gesetzliche Vormund, der das Amt des Vormundes als Beruf übernimmt, der meist juristische Kenntnisse besitzen oder doch im Laufe kurzer Zeit durch Erfahrung sie sich aneignen, der kraft seines Amtes mit großer Gewissenhaftigkeit und Energie die Interessen seiner Mündel vertreten wird, wobei er in der Mehrzahl der Fälle in seiner Stellung als öffentlicher Beamter eine größere Autorität genießen wird als ein privater Einzelvormund. Die energische Beitreibung der Alimente seitens der gesetzlichen Vormünder hat es bewirkt, daß in verschiedenen Städten die Armenkasse nicht unwesentlich entlastet worden ist, so daß auch von diesem Gesichtspunkte aus die Entscheidung für die gesetzliche Vormundschaft fallen wird. Daß bei einer Häufung von Hunderten von Mündeln unter einer Vormundschaft, wie es bei den Armenämtern der Großstädte der Fall ist, eine gewisse bürokratische Erziehung, eine Erziehung nach Akten unvermeidlich ist, muß allerdings zugegeben werden. Ohne ideale Zustände zu verlangen, die eben im praktischen Leben nicht gefordert werden können, ideale Zustände, die hier in der Erziehung des Mündels in der womöglich Verwandten-Familie des Vormundes zu erblicken sind, wird man bei der privaten Einzelvormundschaft immerhin die bei der gesetzlichen Vormundschaft ausgeschlossene Möglichkeit einer individuellen Erziehung haben. Aber diese Möglichkeit tritt in der Praxis zurück hinter den oben geschilderten Vorzügen der gesetzlichen Vormundschaft und kann nicht als erheblicher Grund gegen sie angeführt werden, weil die Möglichkeit allzu selten zur Wirklichkeit wird. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, da die vorliegende Abhandlung nur die rechtlichen Seiten der gesetzlichen Vormundschaft zu beleuchten bestrebt ist; die außerordentlich große und stetig wachsende Verbreitung und die daraus folgende Bedeutung der gesetzlichen Vormundschaft[2]) rechtfertigen

[1]) vgl. Klumker, Heft 81, S. 23.

[2]) So hat in allerjüngster Zeit die 25. Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins in Darmstadt v. 4.—6. 10. 1909 sich für die Generalvormundschaft vom Gesichtspunkt der Mitarbeit der Frauen ausgesprochen, ferner hat die Stadt Dresden die gesetzliche Vormundschaft, nachdem dieselbe sich nach den Ausführungen des Referenten in der dreijährigen Probezeit „in jeder Richtung glänzend" bewährt hat, endgültig eingeführt (34. öffentl. Sitzung der Stadtverordneten zu Dresden, v. 16. 12. 1909).

es jedoch, wenn auch bei dieser Gelegenheit ganz kurz auf die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Seiten hingewiesen wird.

Im übrigen ist eine reiche interessante Literatur über die gesetzliche Vormundschaft in nationalökonomischer Beziehung vorhanden, die erst aus den letzten 3—4 Jahren stammt. Um so spärlicher erscheint die rein juristische Literatur, die sich in den Ausführungen der Kommentare zum EG. zum BGB. und den Systemen der einzelnen Landesprivatrechte fast erschöpft.

§ 2.

Rechtlicher Charakter.

Das Vormundschaftsrecht umfaßt die Rechtsnormen, welche die tatsächliche Fürsorge und die Rechtsvertretung einer der elterlichen Gewalt entbehrenden Person regeln. Es wird im BGB. im 4. Buch, im Familienrecht behandelt, ohne daß das heutige Vormundschaftsrecht, etwa nach dem Vorbild des älteren deutschen Rechts, nach dem die nächsten Schwertmagen des Kindes die Munt ausübten, rechtlich auf den Grundlagen der Familienbeziehungen aufgebaut wäre und sich als ein Recht der nächsten Verwandten darstellte. Das Wesen der Vormundschaft, dem Mündel die Eltern und deren Fürsorge zu ersetzen, erklärt jedoch die Stellung der vormundschaftlichen Normen in diesem Buche des Gesetzes.

Der rechtlichen Natur nach ist das Vormundschaftsrecht ein Teil des öffentlichen wie des Privatrechts, „ein eigenartiger Zweig des Verwaltungsrechtes mit privatrechtlichen Funktionen".[1]) Der öffentlich-rechtliche Charakter zeigt sich in der Anordnung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht, in dessen Fürsorge- und Aufsichtspflicht, ferner darin, daß das Gesetz im § 1890 BGB. von einem „Amt" des Vormundes spricht, welches das Vormundschaftsgericht überträgt. Zum Privatrecht gehört die Regelung der Rechte und Pflichten des Vormundes, so z. B. der privatrechtlichen Vertretungsmacht und seiner privatrechtlichen Haftung.[2]) Der öffentlich-rechtliche Charakter ist bei der gesetzlichen Vormundschaft bei weitem stärker ausgeprägt. Wenn bei der Einzelvormundschaft von einer im Auftrage der Behörde ausgeübten Fürsorge die Rede sein kann,[3]) so kann man bei der gesetzlichen Vor-

[1]) Dernburg, Bürgerliches Recht IV, S. 351.

[2]) vgl. Blume, Vormundschaftsrecht, S. 4.

[3]) vgl. Cosack, II, S. 336.

mundschaft sagen, daß sie von der Behörde selbst ausgeübte Fürsorge ist, insofern der gesetzliche Vormund als solcher mit öffentlicher Gewalt betraut wird; und insoweit gehört sie zum Privatrecht, als sich die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes nach den Bestimmungen §§ 1773 ff. BGB. richten, in den Grenzen des Art. 136 EG. zum BGB.

Der vorwiegend öffentlich-rechtliche Charakter drückt sich in gewissen Vergünstigungen aus, die der gesetzliche Vormund vor dem Einzelvormund voraus hat. Der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft erfolgt kraft Gesetzes und nicht für jeden einzelnen Fall durch Bestellung; dem gesetzlichen Vormund ist kein Gegenvormund zu bestellen und ihm stehen die nach § 1852 BGB. zulässigen Befreiungen zu. Diese Erleichterungen sind eine Folge des öffentlichen Charakters: denn die mit der Vormundschaftsführung betrauten Personen bieten die Garantie für ordnungs- und pflichtgemäße Amtsverwaltung trotz der Aufhebung gewisser Sicherungsmittel kraft ihrer öffentlichen Stellung.

Innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft sind zwei Arten derselben zu unterscheiden, die sich gemäß den Bestimmungen des Art. 136 EG. zum BGB. entwickelt haben oder die vielmehr auf Grund ihres Vorhandenseins in einzelnen Bundesstaaten im Gegensatz zum Art. 79 des I. Entwurfs in den Art. 136 des EG. zum BGB. aufgenommen worden sind: die Anstalts- und die Amtsvormundschaft. Erstere wird ausgeübt von dem Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt, letztere durch einen Beamten, meist durch ein Mitglied des Armenamtes. Die verschiedenen Landesgesetze haben von der Möglichkeit, beide Arten einzuführen, nicht alle Gebrauch gemacht.[1])

Neben den beiden Namen Anstalts- und Amtsvormundschaft finden sich in der Literatur und Praxis noch mehrere Bezeichnungen für dieselbe Institution. Da die Amtsvormundschaft durchgängig von einem Beamten der Armenbehörde, einem Gemeindebeamten, geführt wird, ist für sie der Name Gemeindevormundschaft aufgekommen. Am häufigsten jedoch wird die Anstalts- wie die Amtsvormundschaft als Berufs- oder Generalvormundschaft bezeichnet.[2]) Damit wird zugleich das Charakteristikum der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft gegenüber betont. So unanfechtbar diese Terminologie in der

[1]) vgl. u. § 8, IV.

[2]) auch Gesamtvormund genannt, § 1 Abs. 2 Ortsstatut von Remscheid (abgedruckt bei Klumker-Petersen, Heft 82, S. 34).

Praxis ist, war sie doch im Titel der vorliegenden Abhandlung, die sich nur mit der Darlegung der Einrichtungen beschäftigt, die der Art. 136 Nr. 1, 2 EG. zum BGB. schafft, abzulehnen und die Bezeichnung „gesetzliche Vormundschaft" aus folgenden Gründen vorzuziehen.

Art. 136 Nr. 3 des Einführungsgesetzes bezweckt den Bundesstaaten, die mehr oder weniger berechtigte Bedenken tragen, eine gesetzliche Vormundschaft von Beamten oder Vorständen der unter Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten einzuführen,[1]) Raum zu geben für die Schaffung von Berufs- und Generalvormundschaften ohne landesgesetzliche Regelung der gesetzlichen Vormundschaft; man half sich damit, in Nr. 3 des EG. zum BGB. den Landesgesetzen die Bestimmung vorzubehalten, daß Beamte oder die genannten Vorstände oder von ihnen bezeichnete Angestellte der Anstalt vor den nach § 1776 BGB. als Vormünder berufenen Personen zu Vormündern der in Nr. 1, 2 des Art. 136 bezeichneten Minderjährigen bestellt und daß die nach Art. 136 Nr. 4 EG. zum BGB. für den gesetzlichen Vormund zulässigen Befreiungen und Erleichterungen auch ihnen zugestanden werden könnten. So entstanden die Kollektiv- oder Sammelvormundschaften, deren praktischer, sozialpolitischer Zweck derselbe ist wie bei der gesetzlichen, die aber rechtlich sich streng von den letzteren unterscheiden, da sie auf Bestellung in jedem einzelnen Falle beruhen und überhaupt, abgesehen von den ausdrücklichen Bestimmungen, die den Landesgesetzen in den Grenzen des Art. 136 Nr. 3, 4 EG. zum BGB. freigestellt sind, sich völlig nach den Vorschriften des BGB. richten. Ihr gemeinsames Ziel und ihre äußerlich gleiche Organisation haben nun dazu geführt, daß der Name Berufs- oder Generalvormundschaft auch für sie gebraucht wird, und daß dadurch diese Bezeichnung allein für die gemäß Art. 136 Nr. 1, 2 EG. zum BGB. entstandenen Vormundschaften zu weit und möglicherweise irreführend geworden ist. Warum Klumker-Petersen den Ausdruck Generalvormundschaft[2]) vermeiden, hingegen die Bezeichnung Berufsvormundschaft annehmen, der doch in gleicher Weise alle oben genannten Mängel anhaften, ist nicht einzusehen.

Daß nach Art. 136 EG. zum BGB. nicht nur eine gesetzliche Vormundschaft, sondern auch eine gesetzliche Pflegschaft zulässig

[1]) vgl. Badisches Gesetz v. 16. 8. 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr.; Kommissionsbericht der 2. badischen Kammer (Klumker-Petersen Heft 82, S. 67).

[2]) vgl. Vorbemerkung zu Heft 81.

ist, wird nirgends bestritten. Die Gründe dafür sind darin zu finden, daß nach § 1915 BGB. für die Pflegschaft die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, daß „in der Gestattung des maius der gesetzlichen Vormundschaft das minus der Pflegschaft liegt“[1]) und daß das Gesetz selbst die Möglichkeit gibt, daß der Anstaltsvormund oder Beamte nur „einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes“ hat. Diese Entscheidung hat praktische Bedeutung für die Mehrzahl der gesetzlichen Vormünder, für alle diejenigen, denen nicht ausdrücklich alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen sind. Bei ihnen würde die Möglichkeit entfallen, die Rechte des Pflegers über die Kinder auszuüben, die noch unter der elterlichen Gewalt stehen, aber nach vormundschaftsgerichtlicher Anordnung in eine Anstalt untergebracht worden sind, da den Eltern das Erziehungsrecht nach § 1666 BGB. entzogen ist. Anderenfalls, wenn alle Rechte übertragen sind, liegt gar kein Bedürfnis für eine gesetzliche Pflegschaft vor, da, wie unten dargelegt werden soll, ein z. B. nach § 1666 BGB. dem elterlichen Gewalthaber etwa noch verbleibendes Recht auf den Vormund übergeht, dem kraft Gesetzes eben alle Rechte zustehen, insoweit sie ein Vormund haben kann.

§ 3.

Die Stellung des Art. 136 zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Hauptunterschiede der Vormundschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs und derjenigen des Art. 136 drücken sich am deutlichsten und kürzesten in der Gegenüberstellung der beiden Namen aus; hier: bestellte ehrenamtliche Einzelvormundschaft,[2]) dort: gesetzliche Berufs- und Generalvormundschaft. Damit sind die prinzipiellen Gegensätze gegeben. Aus dieser Verschiedenheit der rechtlichen Natur folgen weitere Abweichungen, die sich auf die Anwendung der Vorschriften des BGB. über die Vormundschaft beziehen, und deren Befürwortung und Ablehnung sich ergeben muß aus den Bestimmungen des Art. 136 und aus dem Zweck der gesetzlichen Vormundschaft unter Beobachtung der ihr anhaftenden besonderen juristischen Merkmale. „Nicht abstrakte Prinzipien sind hierbei zugrunde zu legen. Bloße Wortinterpretation der Gesetzestexte, so wichtig die genaue Auslegung ist, kann nicht ausreichen. Die Auslegung muß nach dem Geist geschehen, welcher im Vormundschaftswesen zu walten hat, vor

[1]) Planck, Bd. VI, Art. 136,1 e.
[2]) § 1786 Nr. 8 BGB.

allem mit Berücksichtigung dessen, was das Wohl des Mündels fordert, und im Sinne echter Humanität".[1])

Bei der Auslegung der Vorschriften des Art. 136 in ihren Beziehungen zum BGB. darf nicht vergessen werden, daß sie ein neues, dem BGB. fremdes Institut einführen,[2]) welches aber mit den Vorschriften des BGB. eng verknüpft ist durch den Hinweis, daß der gesetzliche Vormund „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes", eines solchen des bürgerlichen Rechtes hat. Damit ist auch gesagt, daß durch den Art. 136 nicht ein Vormund im Sinne des BGB., nur ausgerüstet mit besonderen Vorrechten, geschaffen wird, sondern für gewisse Fälle ein neues Vormundschaftsrecht, dessen Träger sich in ihren Rechten und Pflichten nach dem BGB. richten müssen, jedoch nur in diesen und auch hierin nur insoweit, als der Art. 136 keine anderweitigen Bestimmungen trifft und die eigenartige Organisation der gesetzlichen Vormundschaft dem nicht entgegensteht.

I. Anordnung der Vormundschaft.

Das BGB. geht aus von dem Grundsatz der Vormundschaftsbestellung. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Die gesetzliche Vormundschaft tritt nicht ein kraft Berufung nach vorgängigem Vorschlag des Gemeindewaisenrats, sondern kraft Gesetzes ohne Berücksichtigung der im § 1776 BGB. Genannten und der Verwandten und Verschwägerten, ungeachtet eines verschiedenen religiösen Bekenntnisses[3]) von Mündel und gesetzlichem Vormund und ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage des letzteren. Den genauen Zeitpunkt des Eintritts hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen. Im Zweifel ist der Augenblick der Unterbringung in die Anstalt bez. der Übernahme der Aufsicht als dafür maßgebend anzusehen. Das Einführungsgesetz kennt der Bezeichnung nach eine gesetzliche Vormundschaft nicht[4]), daß es aber eine solche durch Art. 136 den Landesgesetzen vorbehalten will, ergibt sich zweifellos aus

[1]) Dernburg IV, S. 351.

[2]) Kammergerichts-Entsch. 23. Sept. 1901 (Johows Jahrbücher 22, 217): „Daß auch bei gesetzlichen Vormündern das Religionsbekenntnis zu berücksichtigen sei, ist nirgends im Gesetz vorgeschrieben, weder im BGB., denn dieses kennt die gesetzlichen Vormünder nicht, noch im preußischen Ausführungsgesetz."

[3]) Entscheidung des Kammergerichts, vgl. § 3 Anm. 2.

[4]) Anders sächs. Ausführungsges. 18. 6. 1898 und die Motive zum preuß. Ausf.-Ges. z. BGB.

der Geschichte wie aus dem Wortlaut des Gesetzes. Es muß auch an dieser Stelle betont werden, daß der landesrechtliche Vorbehalt „den in den einzelnen Staaten teils schon bestehenden, teils noch in der Entwickelung begriffenen Verhältnissen Raum geben“ wollte[1]) und daß in einzelnen Staaten schon eine gesetzliche Vormundschaft bestand. Andrerseits kann die Ansicht auch ohne Rücksicht auf die historische Entwickelung und die Entstehung des Gesetzes aus den Worten hergeleitet werden: „nach landesgesetzlichen Vorschriften *hat* der Vorstand . . . Rechte eines Vormundes.“ Sie werden ihm aber nicht übertragen, sondern als Vorstand oder als Beamter hat er unter gewissen Voraussetzungen diese Rechte, er hat sie kraft Landesgesetzes.

Damit wird der Frage die Berechtigung genommen, ob das Ortsstatut der Gemeindebehörde das Recht einräumen darf zu bestimmen, ob sie *im einzelnen Fall* gesetzliche Vormundschaft eintreten lassen will oder nicht; aus dem Grunde, weil der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft allein abhängig ist von der Erfüllung der Voraussetzungen, die im Rahmen des Art. 136 das Landesgesetz fordert, aber unabhängig von dem Willen der Gemeindebehörde, wenn einmal dem Anstaltsvorstande oder dem Beamten kraft Gesetzes oder Ortsstatuts das Vormundschaftsrecht zusteht. Würde jene Frage bejaht, so wäre die Konsequenz, daß eine „gesetzliche“ Vormundschaft entsteht, die „angeordnet“ wird nicht vom Vormundschaftsgericht, sondern von der Gemeindebehörde, die an dessen Stelle obervormundschaftliche Funktionen erhält und nach freiem Ermessen die Kinder auswählen kann, deren Vormundschaft sie zu übernehmen wünscht oder abgeneigt ist. Daß ein solches Verfahren dem Willen des Gesetzgebers und dem Zweck des Gesetzes widerstrebt, liegt auf der Hand.

Man hat bei der Erörterung über die Rechtmäßigkeit der Ortsstatute, die dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand die Ernennung zum Berufsvormund in jedem einzelnen Falle übertragen, in Preußen auf das Ausführungsgesetz zum BGB. als die rechtliche Grundlage für eine solche Bestimmung hingewiesen, da im § 4 Art. 78 AG. nicht „durch das Ortsstatut,“ sondern „auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung“ Beamten der Gemeindeverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Ist man der Meinung[2]), daß damit zum Ausdruck gebracht sei, die Übertragung könne im Einzelfalle einer besonderen Verfügung des Gemeindevorstandes

[1]) Protokolle Nr. 320, IV, S. 473.

[2]) Langsdorf, Das Recht 1904, S. 538.

vorbehalten werden, so steht dem doch entgegen, daß der Artikel 78 AG. auf Grund des Art. 136 EG. entstanden ist, daß aber der Art. 136 Nr. 1 eine Auslegung, wie die oben genannte, schon dem Wortlaut nach nicht verträgt.

Sind mehrere Geschwister zu bevormunden, so wird nach der Sollvorschrift der § 1775 BGB. für beide die gesetzliche Vormundschaft nur eintreten können, wenn und soweit bei beiden die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft vorhanden sind.

Eine Verpflichtung [1] [2] des gesetzlichen Vormundes findet nicht statt, denn durch die Verpflichtung geschieht im BGB. die Bestellung und mit dem Wegfall der letzteren entfällt auch die erstere. Sie wird, wenn man so sagen darf, ersetzt bei der Amtsvormundschaft durch den Amtseid des Beamten, bei der Anstaltsvormundschaft dadurch, daß Staat oder Gemeinde nur solchen Anstalten die Vormundschaft überlassen werden, die für eine treue und gewissenhafte Führung völlig ausreichende Gewähr geben.

Ob der gesetzliche Vormund eine Bestallung [3] erhält, kann eher fraglich sein. Doch wird man schließlich mit der herrschenden Meinung [4] [2] zu einer verneinenden Antwort kommen entgegen der Praxis einiger Amtsgerichte [5]. Die Bestallungsurkunde ist ein vom Vormundschaftsgericht über die Bestellung ausgestelltes Zeugnis und erscheint bei Fehlen einer Bestellung überflüssig, insbesondere auch im Hinblick auf den Inhalt, den die Urkunde haben soll: den Namen des Gegenvormundes und die Namen der Mitvormünder, sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung [6]. Die besondere Feststellung des übrigen Inhalts: Name und Zeit der Geburt des Mündels, sowie Name des Vormundes, also die Feststellung des Eintritts und des Bestehens der gesetzlichen Vormundschaft erübrigt sich infolge ihrer Offenkundigkeit und des amtlichen bez. halbamtlichen Charakters des Beamten bez. Anstaltsvorstandes. Daß sich die Praxis einiger Amts-

[1] § 1789 BGB.

[2] „Die Verwaltungskommissarien der Civilhospizien in Elsaß-Lothringen (Vorstände unter staatlicher Aufsicht stehender Verpflegungsanstalten) als gesetzliche Vormünder hilfsbedürftiger Kinder bedürfen nicht der für die bestellten Vormünder angeordneten Verpflichtung durch das Vormundschaftsgericht und erhalten keine Bestallung." Entsch. OLG. Colmar 10. 8. 1901; Das Recht 1901, S. 436.

[3] §§ 1791 Abs. 1; 1893 Abs. 2. BGB.

[4] Planck VI, Art. 136, 1a.

[5] Klumker-Petersen Heft 82, S. 94.

[6] § 1791 Abs. 2. BGB.

gerichte, die eine Bestallung erteilen, verteidigen läßt mit der Annahme, § 1791 BGB. stelle ein Recht des Vormundes auf Ausfertigung und nicht vielmehr eine Pflicht des Gerichtes auf Erteilung der Bestallung dar, kann nicht von der Hand gewiesen werden und soll es auch nicht, da dies Verfahren jedenfalls nicht gesetzwidrig ist und höchstens dem Vormund in einigen Fällen z. B. den Abschluß von Rechtsgeschäften zugunsten des Mündels erleichtern und beschleunigen kann.

Die Übernahme der Vormundschaft kann der gesetzliche Vormund, auf einen der im § 1786 BGB. gegebenen Gründe gestützt, nicht ablehnen. Nicht, weil in diesen Bestimmungen keine Rede von Vormundsrechten wäre [1]), sondern weil in unserem Falle die Anwendung von § 1786 BGB. eine Sinnwidrigkeit wäre. Das braucht im einzelnen nicht näher ausgeführt zu werden [2]); außerdem liegt es auf der Hand, daß der gesetzliche Vormund nicht das Recht hat, ein kraft Gesetzes eintretendes Ereignis durch seine Ablehnung ungeschehen zu machen.

Daß § 1792 BGB. keine Anwendung findet, sagt Art. 136 Nr. 4 selbst ausdrücklich.

Die übrigen unter der Überschrift „Anordnung der Vormundschaft" im BGB. zusammengefaßten Paragraphen [3]) handeln von der Bestellung des Vormundes und bedürfen deshalb keiner Erörterung.

II. Führung der Vormundschaft.

Die Führung der gesetzlichen Vormundschaft findet grundsätzlich ihre Regelung in §§ 1795—1835 BGB. Abgesehen davon, daß dem gesetzlichen Vormund nach Art. 136 Nr. 4 die gemäß § 1852 BGB. zulässigen Befreiungen zustehen, die sich auf die Art der Anlegung von Geld und den Abschluß von bestimmten Rechtsgeschäften beziehen, kommen nur folgende Abweichungen in Betracht.

Dem Vormundschaftsgericht kann nicht das Recht zugesprochen werden, dem gesetzlichen Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten zu entziehen [4]), ebensowenig wie ihm zusteht, dem gesetzlichen Vormund, wenn

[1]) a. M. Klumker Heft 81, S. 25, aber wohl doch nicht deshalb, weil die im § 1786 BGB. Genannten noch nicht Vormünder, sondern nur zur Vormundschaftsbestellung erst designierte Personen sind; vgl. sonst § 1889 BGB.

[2]) Man vergleiche nur § 1786 Nr. 3—5, 8 BGB., um bei der Gegenansicht zu geradezu absurden Resultaten zu kommen.

[3]) über § 1773 BGB. vgl. u. § 4.

[4]) § 1796 BGB.

er nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist, die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen [1]). Diese Bestimmungen haben ihren Grund darin, daß der Vormund des BGB. nur entlassen werden kann bei Gefährdung des Interesses des Mündels, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes [2]), und sind überflüssig für den gesetzlichen Vormund, da er nach Art. 136 Nr. 1 vom Vormundschaftsgericht jederzeit durch einen anderen Vormund ersetzt werden kann. Daraus, daß das Vormundschaftsgericht dem Vorstand oder Beamten alle Rechte und Pflichten durch die Bestellung eines anderen Vormundes entziehen kann, folgt nicht, daß es ihm die Vertretung eines Minderjährigen auch für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen kann [3]). Für das BGB. ergibt sich das Gegenteil, jedoch nur aus den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 1796, 1801; für das Landesrecht hat der Art. 136 in Ermangelung einer solchen positiven Bestimmung einen Ausgleich geschaffen durch die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, jederzeit einen anderen Vormund zu bestellen [4]).

Ebenso kann dem Vormundschaftsgericht nicht das Recht zugestanden werden, die Führung der Vormundschaft unter mehrere gesetzliche und bestellte [5]) Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen zu verteilen [6]). Die Ausschaltung einzelner Rechte bestimmt sich allein nach dem Landesgesetz oder Ortsstatut, dem nach Art. 136 vorbehalten ist, einzelne oder alle Rechte dem gesetzlichen Vormund zu übertragen. Hat der gesetzliche Vormund nur einzelne Rechte und fällt eine Angelegenheit sowohl in des gesetzlichen wie des bestellten Vormundes Wirkungskreis, so muß dem Vormundschaftsgericht bei entstandener Meinungsverschiedenheit das Recht der Entscheidung eingeräumt werden, sofern nicht bei der Bestellung des Vormundes oder im Ortsstatut ein anderes bestimmt ist. Unwirksam sind ferner die Bestimmungen des § 1797 Abs. 3 BGB. gegenüber der gesetzlichen Vormundschaft.

Das Recht des gesetzlichen Vormundes gemäß § 1835 BGB., für die zum Zwecke der Vormundschaft gemachten Aufwendungen Ersatz

---

[1]) § 1801 BGB.

[2]) § 1886 BGB.

[3]) a. M. Barthelmeß, bayr. Ges. betr. die Berufsvormundschaft, S. 79.

[4]) Ebenso Wagner, Blätter für Rechtsanwendung, 73, 668; Klumker, Heft 81, 25.

[5]) Eine Mehrheit von gesetzlichen Vormündern ist ausgeschlossen; über § 1797 Abs. 1 vgl. u. § 5.

[6]) § 1797 Abs. 2 BGB.

zu verlangen, kann zweifelhaft erscheinen, ebenso sein Anspruch auf angemessene Vergütung [1]). Da das Einführungsgesetz darüber schweigt, müßte man zu einer bejahenden Antwort kommen, wenn nicht der öffentlich-rechtliche Charakter des Amtes eines Anstaltsvormundes sie verböten [2]). Bei der Amtsvormundschaft versteht sich die Verneinung beider Rechte von selbst, da der Beamte die Führung der Vormundschaft als seinen Beruf, als seine Amtspflicht anzusehen hat und als Beamter für seine Tätigkeit bezahlt wird. Da die Aufwendungen stets mit Mitteln der Gemeinde oder Anstalt bestritten werden dürften, hat die Frage über den Ersatzanspruch wenig praktische Bedeutung. Eine weitere Frage, ob die Gemeinde oder die Anstalt von dem aus der Vormundschaft entlassenen Mündel Regreß nehmen können, gehört nicht hierher [3]).

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Durch Art. 136 treten keine prinzipiellen Veränderungen in der Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über den gesetzlichen Vormund ein. Bezüglich § 1838 BGB. wird eine Ausnahme zu machen sein. Das Vormundschaftsgericht kann nicht wider Willen des gesetzlichen Vormundes anordnen, daß dessen Mündel in eine andere Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde. Scheint dem Vormundschaftsgericht eine solche Maßnahme im Interesse des Mündels notwendig, so steht ihm dafür ein anderer Weg offen: die Bestellung eines anderen Vormundes.

Zu weit in der Verteidigung einer selbständigen Stellung des gesetzlichen Vormundes geht bezüglich des § 1837 BGB., wie auch hinsichtlich der Mitwirkung des Gemeindewaisenrats, Klumker [4]), der die rechtliche Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens des Vormundschaftsgerichts verneint. Doch ergibt sich das Ordnungsstrafrecht des Gerichts unzweifelhaft als Folge der Außerachtlassung gerichtlicher Anordnungen, die zu befolgen auch für den gesetzlichen Vormund Pflicht ist. Die Frage, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung [5]) auch dem gesetzlichen Vormund gegenüber rechtlich wirksam ist, muß zwar bejaht, aber als eine rein theoretische Frage bezeichnet werden. Ein Mündelvermögen wird nie vorhanden sein und die Zweck-

[1]) § 1836 BGB.
[2]) vgl. Planck VI, 1 k zu Art. 136.
[3]) über § 1833 BGB. vgl. u. § 5.
[4]) Heft 81, S. 26; a. M. Planck VI, 1 k zu Art. 136.
[5]) § 1844 BGB.

mäßigkeit der Sicherheitsleistung, die natürlicherweise mit Mitteln der Anstalts- oder Gemeindeverwaltung gestellt wird, ist eine zweifelhafte. Hinzugefügt muß werden, daß im Falle einer solchen Anordnung der gesetzliche Vormund schlechter dasteht als der Vormund des BGB., welcher nach § 1786 Nr. 6 durch Ablehnung der Vormundschaft sich der Sicherheitsleistung entziehen kann. Daß sich die Aufsicht der den Vorständen oder Beamten regelmäßig bezüglich ihrer sonstigen Amtsführung übergeordneten Verwaltungs- und Dienstbehörden auch auf die Vormundschaftsführung erstreckt, ist nicht anzunehmen.[1]) Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Verwaltungsbehörde Anweisungen allgemeinen Inhalts an die Vormünder erläßt,[2]) aber die Untunlichkeit der Aufsicht beider Behörden bez. der Vormundschaftsführung zeigt sich dann, wenn sie gegenteilige und einander ausschließende Anordnungen erlassen. In diesem Konfliktsfall müßte die Weisung der Verwaltungsbehörde derjenigen des Vormundschaftsgerichts unbedingt weichen.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

Die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats bleibt im großen ganzen bei der gesetzlichen Vormundschaft bestehen. Vielleicht ergibt sich für seine Mitwirkung bei der Anstalts- und der Amtsvormundschaft ein Unterschied, der aus der Verschiedenheit ihrer Organisation entspringt und den die Landesgesetze oder Ortsstatute je nach Ermessen berücksichtigen werden. Dieser Unterschied zeigt sich nicht so bei der Anwendung des § 1849 BGB., der dem Gemeindewaisenrat zur Pflicht macht, dem Vormundschaftsgericht die sich im einzelnen Fall zum Vormund eignenden Personen vorzuschlagen, sondern vielmehr in dem Überwachungsrecht des Gemeindewaisenrats gegenüber dem Vormund.[3]) Bei der Amtsvormundschaft, die von einem Beamten der Gemeindebehörde ausgeübt wird, tritt der Fall ein, daß eine Gemeindebehörde durch eine andere koordinierte Gemeindebehörde beaufsichtigt wird. Dadurch wird der Zweck der Überwachungsbefugnis in den meisten Fällen nicht erreicht, zum mindesten in der Wirkung ihrer Durchführung stark abgeschwächt werden.

Die Mitteilungspflicht des Vormundschaftsgerichts an den Gemeindewaisenrat über die Anordnung der Vormundschaft über einen

[1]) Planck, VI, Anm. 1 k zu Art. 136.
[2]) vgl. Barthelmeß, Ges. betr. Berufsvormundsch. S. 93.
[3]) § 1850 BGB.

sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel [1]) gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft, da deren Eintritt von keiner Anordnung seitens des Vormundschaftsgerichts abhängig ist. Der Mangel der Mitteilungspflicht muß von den Landesgesetzen ausgeglichen werden [2]) durch die dem Vorstand oder Beamten auferlegte Pflicht zur Anzeige [3]) von dem Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft an den Gemeindewaisenrat und an das Vormundschaftsgericht, das sonst häufig von dem Zeitpunkt des Beginnes der gesetzlichen Vormundschaft keine Kenntnis erlangen würde. Fehlt eine solche Bestimmung, wie in den Landesgesetzen von Bayern, Sachsen und Baden, die dem gesetzlichen Vormund nur eine Mitteilung an das Vormundschaftsgericht vorschreiben [4]), so kann eine analoge Anwendung des § 1851 Abs. 1 BGB. zu einer Mitteilungspflicht sowohl des Vormundschaftsgerichts als auch des gesetzlichen Vormundes führen. Eine Verständigung der beiden Instanzen über die Art der Regelung wird hier der geeignete Weg sein, doppelte und überflüssige Schreibarbeit zu verhindern.

Die Wirksamkeit des § 1851 Abs. 2 BGB. bleibt im Falle gesetzlicher Vormundschaft unberührt.

V. Befreite Vormundschaft.

Abgesehen vom § 1852 BGB., dessen Bestimmungen laut positiver Vorschrift, wie schon unter II gesagt worden ist, Anwendung finden, kommen die Vorschriften über befreite Vormundschaft in den §§ 1853—1857 BGB. nicht in Betracht.

VI. Familienrat [5]).

Die gesetzliche Vormundschaft hat einerseits keinen Einfluß auf einen etwa schon bestehenden Familienrat wie sie auch andrerseits die erst erfolgende Einsetzung eines solchen nicht hindert. Der Familienrat ist ein obervormundschaftliches Organ, welches an Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt. Somit ist ein rechtlicher Unterschied seiner Be-

[1]) § 1851 Abs. 1 BGB.

[2]) AG. von Preußen Art. 78 § 2; Hessisches Ges. die Anstaltsvormundschaft betr. 19. VIII. 1905, Art. 3.

[3]) oder vgl. die Art der Regelung im braunschw. AG. z. BGB. § 95 Abs. 2.

[4]) bayr. AG. z. BGB. Art. 100 Abs. 4 u. Ges. betr. die Berufsvormundsch. 23. II. 1908 Art. 2 Abs. 3; sächs. Verordn. z. Ausführ. des BGB. v. 6. VI. 1902, § 37; badisches Ges. v. 16. VIII. 1900 die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr. Art. III Abs. 4.

[5]) §§ 1858—1881 BGB.

ziehungen zur privaten Einzelvormundschaft und zur gesetzlichen Vormundschaft nicht gegeben; immerhin wird es wohl zu den größten Seltenheiten zählen, wenn bei bestehender gesetzlicher Vormundschaft ein Familienrat eingesetzt wird, da dieser nur in solchen Fällen vorkommen wird, wo es sich um Fortsetzung bedeutender landwirtschaftlicher oder industrieller zum Vermögen des Mündels gehörender Betriebe handelt und wo die dem Vormundschaftsrichter in derartigen Verwaltungen regelmäßig fehlenden technischen Kenntnisse durch die Mitwirkung geeigneter Verwandten und Verschwägerten ergänzt werden können [1]).

VII. Beendigung der Vormundschaft.

Die gesetzliche Vormundschaft endigt nicht mit dem Wegfall der im § 1773 BGB. für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen [2]), weil der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft an diese Voraussetzungen, wie im § 4 es näher dargelegt werden soll, nicht gebunden ist; ebenso nicht im Falle des § 1883 BGB., da in dessen Bestimmungen von Rechten und Pflichten des Vormundes keine Rede ist und der Art. 136, der allein die Beendigungsgründe der gesetzlichen Vormundschaft angeben kann, von einer Beendigung durch Legitimation nichts weiß. Die hierdurch geschaffene, nicht immer der Billigkeit entsprechende Rechtslage wird durch den Vorbehalt des Art. 136, der ohne Angabe bestimmter Gründe dem Vormundschaftsgericht die Befugnis erteilt, einen andern Vormund zu bestellen, völlig ausgeglichen. Das Vormundschaftsgericht und der Vormund werden sich in Verbindung setzen müssen, und das Gericht wird nach Erwägung der Interessen des Mündels die gesetzliche Vormundschaft auch fernerhin belassen oder aufheben können.

Eine analoge Anwendung der §§ 1884, 1885 BGB. auf die gesetzliche Vormundschaft ist eine Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit, die sich aus der Sache selbst ergibt, ohne daß sie formell auf §§ 1884, 1885 BGB. gestützt werden könnte [3]).

Die Endigungsgründe der §§ 1886—1889 BGB. gelten nur für den bestellten Vormund. Der gesetzliche kann nicht entlassen werden, weil er nicht bestellt ist und Beginn und Ende seines Amtes kraft Gesetzes eintreten. Über eine analoge Anwendung des § 1886 BGB. im Bereiche der gesetzlichen Vormundschaft ist noch später zu reden [4]).

[1]) Motive zu dem Entwurf des BGB. IV, 1021.
[2]) § 1882 BGB.
[3]) vgl. Klumker, Heft 81 S. 28.
[4]) vgl. u. § 6.

Während die §§ 1891, 1893 Abs. 2 — 1895 BGB. ihrem Inhalt nach nicht anwendbar sind, gilt das Gegenteil von §§ 1890, 1892 und 1893 Abs. 1 [1]) BGB., die die Herausgabe des verwalteten Vermögens, Rechenschaftslegung und die Rechte und Pflichten des Vormundes nach beendeter Vormundschaft behandeln.

Infolge landesgesetzlich möglichen Vorbehalts endigt die gesetzliche Vormundschaft nicht durch Wegfall der Voraussetzungen ihres Eintritts: der Vorstand der Anstalt oder der Beamte behält auch nach Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels seine Rechte und Pflichten, so Art. 136 Nr. 1.

Die gesetzliche Vormundschaft findet also ihr Ende normalerweise mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung, dem Tod des Mündels oder mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, und soweit die Gründe der Beendigung in der Person des Vormundes liegen: durch Bestellung eines anderen Vormundes seitens des Vormundschaftsgerichts oder durch Aufhebung des Gesetzes oder Ortsstatuts, welches die gesetzliche Vormundschaft einführt. Der Tod oder die Dienstentlassung des Beamten oder des Anstaltsvorstandes ist nur in den seltenen Fällen mit dem Ende der gesetzlichen Vormundschaft verbunden, wo durch das Gesetz allein dem betreffenden Beamten oder Vorstand die Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen sind. In allen anderen Fällen, wo das Gesetz dem jeweiligen Armenamts- oder Anstaltsvorstand die Vormundschaftsrechte überträgt, hat der Tod oder ein sonstiger Wegfall des amtierenden Vormundes nicht das Ende der gesetzlichen Vormundschaft im Gefolge. Vielmehr treten an Stelle des Beamten oder Anstaltsvorstandes deren Vertreter mit Übernahme ihres Amtes, und es braucht nicht erwähnt zu werden, daß z. B. der pensionierte Beamte mit seinem Amt auch die vormundschaftlichen Befugnisse verliert, weil sie nicht mit seiner Person, sondern mit dem Amt, das er bekleidete, verknüpft sind.

Über die Beendigung der gesetzlichen Vormundschaft auf Grund der Bestellung eines anderen Vormundes seitens des Vormundschaftsgerichts gemäß des Vorbehalts des Art. 136 Nr. 1 ist unten im § 6 noch ausführlicher zu handeln.

Für die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ergeben sich bei der gesetzlichen Vormundschaft keine Ausnahmebestimmungen. Auch wenn, was möglich ist, der Mündel in einer Anstalt oder Familie

[1]) a. M. Klumker 81, S. 28.

untergebracht wird, die sich nicht im Bezirke des Vormundschaftsgerichts, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, befindet, so gehen deshalb nicht die vormundschaftlichen Funktionen auf das andere Gericht über, sofern sie ihm nicht aus wichtigen Gründen nach § 46 FGG. abgegeben werden.

Das sächsische Ausführungsgesetz[1]) macht für den Eintritt einer gesetzlichen Vormundschaft die Zuständigkeit eines sächsischen Gerichts zur Bedingung.

§ 4.

Der Kreis der unter die gesetzliche Vormundschaft fallenden Schützlinge.

Der Kreis der unter die gesetzliche Vormundschaft fallenden Schützlinge ist vor dem Inkrafttreten des BGB. nach den verschiedenen Landesgesetzen enger oder weiter gewesen. Teilweise erstreckte sich die gesetzliche Vormundschaft nur auf Kinder, die in staatliche oder gemeindliche Anstalten aufgenommen waren, teilweise auf alle auf öffentliche Kosten versorgten Kinder eines bestimmten Bezirkes; nach manchen Gesetzen umfaßte sie nur Mündel d. h. Minderjährige, die nach den allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft bedurften, nach wieder anderen gingen alle aus der väterlichen Gewalt oder aus der Vormundschaft fließenden Rechte auf den gesetzlichen Vormund über. So bestanden nach jeder Richtung hin verschiedene Einrichtungen, als man an den Entwurf des BGB. heranging. Der I. Entwurf des BGB. beschränkte in Art. 79[2]) die landesgesetzlichen Vorschriften, insofern er eine gesetzliche Vormundschaft nur über solche Minderjährige zuließ, welche in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt aufgenommen waren. Die spätere Absicht des Gesetzgebers, den Vorbehalt „so weit wie möglich zu fassen", beseitigte mehrere Beschränkungen. Nach Art. 136 genügt für den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft die staatliche Aufsicht über die Anstalt — nicht die der Gemeindebehörde; zu den Verpflegungsanstalten sind die Erziehungsinstitute gekommen; die Kinder — es handelt sich nur um Minderjährige — brauchen nicht mehr in die Anstalt aufgenommen zu sein, wenn sie nur in einer vom gesetzlichen Vormund ausgewählten Familie oder

[1]) § 37 Abs. 2: „Die Vorschrift (— des § 37 Abs. 1, die über die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft handelt —) findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist."

[2]) s. oben § 1.

Anstalt erzogen oder verpflegt werden, eine Voraussetzung, die bei unehelichen Minderjährigen sogar entfällt, sofern sie unter der Aufsicht des Vormundes in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der heftigste Streit ist im Bereich der gesetzlichen Vormundschaft darüber entbrannt, ob nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes in dem Falle, daß dem Vormund alle Rechte und Pflichten übertragen sind und das Kind noch unter elterlicher Gewalt steht, die elterliche Gewalt der gesetzlichen Vormundschaft weichen muß, oder ob erstere die letztere ausschließt. Es ist bereits oben im § 1 in dem Sinne dazu Stellung genommen worden, daß kein Grund vorliegt, die Unmöglichkeit des Verlustes der elterlichen Gewalt bei dem Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft anzunehmen und daß das Gegenteil insbesondere nicht aus der Fassung des Gesetzes hervorgeht. Das wird auch kaum bestritten. „Weder die reichs- noch die darauf beruhende landesrechtliche Norm zwingen uns nach ihrem Wortlaut zu einer Einschränkung ihres Gebietes auf solche Minderjährige, die schon nach allgemeinen Grundsätzen bevormundungsbedürftig sind“ [1]). Daß die geschichtliche Entwickelung für die hier vertretene Ansicht spricht, daß einige Regulative, wie das von Lübeck, die gesetzliche Vormundschaft kannten auch bei Kindern, die unter elterlicher Gewalt standen, und daß alle vorhandenen Einrichtungen durch das Gesetz belassen und respektiert werden sollten, ist unter Hinweis auf die Angabe der Protokolle schon mehrfach betont worden. Indessen ist es notwendig, auf die juristische Begründung der herrschenden Meinung, die trotz der sich mehrenden Gegenstimmen [2]) noch als solche bezeichnet werden muß, näher einzugehen, da die Lösung der Streitfrage ungeheuer wichtig ist für die Rechtsverhältnisse der unehelichen Mutter, deren Kind unter gesetzlicher Vormundschaft steht.

Es wird gesagt: Voraussetzung für den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes oder Beamten ist, daß nach den allgemeinen Vorschriften des § 1773 (§ 1909) BGB. die Voraussetzungen für die Bevormundung gegeben sind. Dem Vorstand oder Beamten können ferner die Rechte und Pflichten eines Vormundes nur insoweit übertragen werden, als sie einem Vormunde nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. überhaupt zustehen [3]). Die elterliche Gewalt schließt also die gesetzliche Vormundschaft zum wenigsten insofern aus, als nicht

[1]) Oertmann, bayr. Landes-Privatrecht, S. 627.

[2]) vgl. Klumker Heft 81, S. 35 ff.; Endemann, II. Band, 2, S. 719; v. Wider, Württ. Z. 51, S. 101; Rechtspr. OLG. VI, 64.

[3]) Planck VI, Anm. 1 g zu Art. 136.

die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch nach BGB. trotz Bestehens der elterlichen Gewalt eine Vormundschaft angeordnet werden kann. Es können demnach alle Bedingungen für den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft gegeben sein und er kann dennoch nicht verwirklicht werden, weil das Erfordernis der Vormundsbedürftigkeit fehlt.[1]) Dieses Argument, „das Fehlen der Vormundsbedürftigkeit" fällt besonders in die Augen, wenn man wahrnimmt, daß keine Kinder mehr der Fürsorge und Aufsicht, Rechtsvertretung und Sorge ihrer Person, kurz gesagt der Vormundschaft bedürfen, wie jene, deren Vater nach § 1666 BGB. infolge Vernachlässigung seiner natürlichen Pflichten elterliche Rechte entzogen sind, oder deren ehelichen oder unehelichen Mutter zwar die tatsächliche Sorge für die Person des Mündels belassen ist, die aber der Armenunterstützung und demnach der gesetzlichen Vormundschaft anheimgefallen sind. Gerade die Ausdehnung der gesetzlichen Vormundschaft auf solche Kinder war ein längst gefühltes Bedürfnis der Vorsteher der kommunalen Kinderfürsorgeanstalten und tritt klar zu Tage in den Worten eines Sachverständigen auf jenem Gebiete: „Auf Grund ihrer natürlichen Elternrechte bereiten vielfach die Väter oder Mütter der Armenbehörde aus nicht verstandenem Interesse für das Kind, aus falschen Erziehungsgrundsätzen oder auch aus Bosheit Schwierigkeiten. Sie glauben sich berechtigt, in die Erziehung einzugreifen und verderben dadurch den Erfolg. Es ist aber nur gerecht, wenn die Eltern, „welche ihren natürlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, auch von den natürlichen Rechten ausgeschlossen werden".[2])

Doch die Rechtsanschauung, auf die sich die herrschende Meinung gründet, ist irrtümlich. Es ist unbedingt wahr, daß dem BGB. ein Verlust der elterlichen Gewalt nur aus den in ihm selbst vorgesehenen Gründen bekannt ist und daß zu diesen die Aufnahme eines Kindes in eine Familie oder Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt nicht gehört; aber daraus, daß das BGB. einen Verlust der elterlichen Gewalt nur aus den in ihm selbst vorgesehenen Gründen kennt, folgt nicht, daß es einen solchen überhaupt nicht geben könne. Zum Beweise zieht Klumker[3]) den Vergleich mit der Zwangserziehung auf Grund §§ 55, 56 StGB. heran. Auch hier dürfen die Landesgesetze[4]) den Eltern Rechte entziehen, ohne daß dieser Eingriff in die elterliche Gewalt vom BGB. vorgesehen

[1]) vgl. Barthelmeß, S. 60.
[2]) Vortrag von Ebeling, abgedruckt bei Klumker, Heft 81, S. 22.
[3]) Heft 81, S. 37.
[4]) auf Grund Art. 135 EG. z. BGB.

wäre. Bei der Berufung auf § 1773 BGB. wird übersehen, daß das BGB. die gesetzliche Vormundschaft nicht kennt und daß ihr Eintritt sowohl wie ihr Ende an Bedingungen geknüpft sind, die das Einführungsgesetz vorschreibt. Es fehlt jedoch an einer Bestimmung, daß die elterliche Gewalt den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft verhindere, wenn die übrigen Bedingungen eingetroffen sind. Dadurch, daß alle Rechte dem Vormund zustehen, scheint mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen zu sein, daß solchenfalls kein Raum ist für die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes seitens eines Dritten, und daß der gesetzliche Vormund, wenn ihm eben alle Rechte eines Vormundes übertragen sind, nicht dennoch in einigen Beziehungen nur die Befugnisse eines Beistandes hat. Nach § 1707 BGB. steht der Mutter die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zu. Zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, sie hat nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Soweit nun der Mutter die Sorge zusteht, hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes. Dies ist der Fall, in dem obige Frage erhebliche praktische Bedeutung gewinnt. Auf Grund der Aufnahme des unehelichen Kindes in eine staatliche Erziehungsanstalt tritt die gesetzliche Vormundschaft ein, auf Grund ihres Rechtes und ihrer Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, kann die Mutter das Kind erziehen, beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort bestimmen.[1]) Wie ist einer aus diesem Widerstreit der Rechte sich ergebenden Kollision zwischen Mutter und Vormund zu begegnen? Der Anstaltsvorstand oder Beamte ist nur Beistand; dringt die Mutter energisch auf ihr Recht, so muß er ihren Forderungen, so unvernünftig sie sein mögen, willfahren. Das Kind muß auf Wunsch aus der Anstalt entlassen werden, denn die Mutter kann seinen Aufenthalt bestimmen, sie kann es also in einer Familie unterbringen, die weder die mütterliche noch eine vom gesetzlichen Vormund ausgewählte ist. Eine Voraussetzung für das Bestehen der gesetzlichen Vormundschaft ist entfallen. Allerdings kann unverantwortlicher Handlungsweise der Mutter gemäß § 1666 BGB. durch Entziehung der Personensorge entgegengetreten werden, denn oft wird in der Wegnahme des Kindes aus der Anstalt oder der ausgewählten Familie ein Mißbrauch ihres Rechtes zu finden sein, aber es ist doch sehr die Frage, ob ein aus „unverstandenem Interesse" entspringender oder auf „falschen Erziehungsgrundsätzen" beruhender Versuch der Mutter, in die Erziehung einzugreifen,

[1]) § 1631 Abs. 1 BGB.

stets wirksam wird abgewendet werden können, ein Versuch, der meist dann gemacht wird, wenn das Kind in ein erwerbsfähiges Alter kommt und der für das Kind die nachteiligsten Folgen für sein ganzes Leben haben kann. So wird die Erlernung eines Handwerkes, eines Berufes verhindert und die Schar der ungelernten Arbeiter vermehrt, aus der sich bekanntlich der größte Prozentsatz der Kriminellen rekrutiert.

Glücklicherweise hat die Forderung, die Kinder gegen eine derartige Mutterliebe zu schützen, in der Praxis Rückhalt gefunden. Ähnlich wie die württembergische Praxis in Fürsorgeerziehungssachen, in welchen dem Elternteil eine Einwirkung auf die Erziehung eines in einer Anstalt untergebrachten Kindes nicht mehr zugestanden wird, da ihm mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung zwar nicht das Recht der Vertretung, wohl aber das Recht zur Erziehung des Kindes entzogen ist, auch ohne daß ein förmlicher, die Entziehung der Sorge für das Kind aussprechender Beschluß gefaßt worden wäre,[1]) hat sich das Oberlandesgericht Hamburg[2]) auf den entsprechenden Standpunkt gestellt, daß ein Anstaltsvorstand, wenn ihm auf Grund des EG. Art. 136 alle Rechte eines Vormundes gegeben sind, auch die Sorge für ein uneheliches Kind hat. Die Beweisführung des Oberlandesgerichts geht aus von der schärferen Fassung des Vorbehalts im Art. 136 im Vergleich mit der ersten Formulierung durch die Redaktionskommission. Es sind nämlich die zuerst gewählten Worte „die Rechte und Pflichten eines Vormundes" durch die Worte „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" ersetzt worden. „Faßt man diese Erwägungen ins Auge", so fährt das Oberlandesgericht in seiner Begründung fort, „so kann nicht bezweifelt werden, daß das EG. Art. 136 der Gestaltung der vormundschaftlichen Rechte der Vorstände durch die Landesgesetzgebung völlig freien Spielraum hat lassen wollen. Insbesondere ist die Annahme unberechtigt, daß der landesgesetzlichen Regelung dieser Rechte in der Richtung eine Schranke hat gezogen werden sollen, daß die vormundschaftlichen Rechte der Anstaltsvorstände der unehelichen Mutter gegenüber durch § 1707 BGB. in der Weise beschränkt seien, daß die zum Vormunde bestellten Anstaltsvorstände der Mutter gegenüber, soweit ihr die Sorge für die Person des Kindes zusteht, nur die rechtliche Stellung eines Beistandes haben." Diese Deduktion ist unbedingt einleuchtend, nur ist es zweifelhaft, ob die schärfere Fassung vom Gesetzgeber mit Bewußtsein und in Rücksicht auf die Möglichkeit des Verlustes der

[1]) Vergl. Württ. Z., 51, S. 101.

[2]) Rechtsprechung des OLG. H. 64.

elterlichen Gewalt gewählt worden ist, oder lediglich, um die Möglichkeit der Übertragung nur einzelner Rechte hervorzuheben. Der Zweifel ist deshalb berechtigt, weil angesichts der Ausführungen der Motive zum I. Entwurf — daß die gesetzliche Vormundschaft, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergebe, nur dann eintrete, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1633 Entw. I = § 1773 BGB.) vorlägen — eine diesbezügliche weniger eingeengte Auslegungsanmerkung über die Änderung in den Protokollen fehlt. Richtig bleibt deshalb die Folgerung des Oberlandesgerichts. Denn die Hauptsache, der Wille, der Landesgesetzgebung völlig freien Spielraum zu lassen und das Bestehen in den Vormundsrechten weitergehender Anstalten innerhalb der Bundesstaaten kann nicht abgeleugnet werden.[1])

Eine andere Begründung, die zum selben Ziel führen soll, gibt Endemann.[2]) Stand der Zögling bisher unter elterlicher Gewalt, so wird diese, seiner Meinung nach, durch die Unterbringung des Kindes in die öffentliche Anstalt noch nicht aufgehoben. „Da jedoch nach Lage der Verhältnisse die elterliche Gewalt infolge der Anordnung der Anstaltspflege regelmäßig inhaltlos geworden ist, so tritt der Vorstand in die Stellung eines vollberechtigten Vormundes ein." Diese Folgerung erscheint nicht zwingend. Daß durch die Anstaltspflege die elterliche Gewalt tatsächlich inhaltlos wird, da die Erziehung und Beaufsichtigung auf den Anstaltsvorstand übergeht, wird niemand bestreiten; es fragt sich nur, ob im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Vater oder Mutter und Vormund die tatsächliche Inhaltlosigkeit der elterlichen Gewalt nicht von ihnen beseitigt werden kann durch Berufung auf ihr Personensorgerecht, kurz, ob es nicht noch sehr die Frage ist, ob aus der augenblicklichen tatsächlichen Inhaltlosigkeit der elterlichen Gewalt auch die rechtliche folgen muß. Es erscheint richtiger, nicht aus der inhaltlos gewordenen elterlichen Gewalt auf die Übernahme aller Rechte vom Vormund zu schließen, sondern den Verlust der elterlichen Gewalt vielmehr aus der kraft Gesetzes eintretenden Vollberechtigung des Vormundes abzuleiten.

Das Einführungsgesetz beschränkt den Kreis der unter die gesetzliche Vormundschaft fallenden Personen auf Minderjährige, d. h. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[3]) Eine Ausdehnung

[1]) Vgl. hierzu Klumker, Heft 81.

[2]) II, 2, S. 719.

[3]) § 2 BGB.

auf entmündigte Volljährige aus dem Grunde, weil auf sie die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften Anwendung finden,[1]) ist nicht zulässig. Ein in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum BGB.[2]) gestellter Antrag, dem Art. 79 einen Absatz beizufügen, der die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige ausdrücklich für nicht angängig bezeichnete, wurde zwar im Hinblick auf möglicherweise sich ergebende Zweifel angenommen, aber der aufgenommene Zusatz wurde von der Redaktionskommission später als selbstverständlich weggelassen.[3])

Für die gesetzliche Vormundschaft kommen ferner nur solche Minderjährige in Betracht,

die in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder

unter der Aufsicht des Vorstandes oder eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder

sofern sie uneheliche Kinder sind unter dieser Aufsicht in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Danach ist der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft durch das Bestehen der öffentlichen Fürsorge bedingt, nicht aber durch eine öffentliche Armenunterstützung, die in den Fällen des Art. 136 Nr. 2 und im Falle der Zwangserziehung häufig nicht in Anspruch genommen wird. Die öffentliche Fürsorge kann sowohl in der vom Vorstand selbst ausgeübten Erziehung und Verpflegung des Mündels bestehen, als auch lediglich in der Aufsicht des Anstaltsvorstandes oder Beamten über die Erziehung oder Verpflegung. Die Bedingung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln aus dem Begriff „ausgewählte Familie" herauslesen zu müssen, dafür liegt kein Anlaß vor. Irrtümlicherweise hat man diesen Begriff zu eng aufgefaßt; er muß auch dann noch als vorhanden angesehen werden, wenn die Auswahl von dem hierzu berechtigten Elternteil getroffen ist und der Vorstand oder der Beamte der Auswahl ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben.[4]) Der Landesgesetzgebung bleibt es stets vorbehalten, die gesetzliche Vormundschaft auf öffentlich unterstützte Kinder zu beschränken.

[1]) § 1897 BGB.

[2]) Bd. VI, S. 446.

[3]) ebenda S. 651: „Es werde schon aus dem Umstande, daß die Vorschrift von Erziehungsanstalten rede, genügend erkannt werden, daß sie sich nicht auf Volljährige erstrecken solle".

[4]) Vgl. Planck, VI, Anm. 1 h zu Art. 136.

In Ermangelung einer Bestimmung ist analog Art. 23 EG. z. BGB. anzunehmen, daß eine fremde Staatsangehörigkeit des Mündels kein Hindernis für den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft bildet, wenn der minderjährige Ausländer nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, der Fürsorge bedarf und dieser Staat die Fürsorge nicht übernimmt.

§ 5.

Die gesetzlichen Vormünder.

I. Gesetzlicher Vormund im Sinne des Art. 136 EG. z. BGB. kann nur

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder

2. ein Beamter werden.

Zu 1. Unter Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten versteht man Einrichtungen, deren Hauptzweck auf die Erziehung oder Verpflegung der in ihnen untergebrachten Personen gerichtet ist. Erziehung umfaßt die Sorge für die moralische und allgemeine gesellschaftliche Bildung, die Bildung des Herzens und des Geistes, zu der die Pflege des Körpers kommen muß, während mit Verpflegung nicht nur die leibliche, sondern eine allgemeine Fürsorge gemeint ist, die in der Art der Bedürftigkeit der aufgenommenen Kinder ihre nähere Bestimmung und Begrenzung findet. Ein Zusammentreffen beider Zwecke ist nicht erforderlich. Die Verfolgung von anderen Nebenzwecken, z. B. kirchlichen, steht nicht entgegen. Es werden in der Hauptsache folgende Anstalten in Betracht kommen: Findel-, Waisen- und Rettungshäuser, Ziehkinder-, Blinden-, Taubstummen-, Siechen- und Irrenanstalten, Klöster, nicht Gefängnisse. Diese Anstalten, die juristische Personen sein können, aber nicht zu sein brauchen, müssen unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen. Wann staatliche Verwaltung oder Aufsicht anzunehmen ist, bestimmen die Landesgesetze. Die Anstalt, die vom gesetzlichen Vormund zur Erziehung oder Verpflegung des Mündels ausgewählt wird, bedarf nicht notwendig der staatlichen Beaufsichtigung.[1])

Entgegen der Auslegung des Wortes Anstaltsvorstand, daß bei Anstalten, die juristische Personen sind, der gesetzliche Vertreter der Anstalt[2]) Vormund sei, steht die Meinung Plancks[3]), daß als Vorstand

[1]) Kloß, sächs. Landesprivatrecht, S. 318.

[2]) § 26 Abs. 2 BGB.

[3]) Planck VI, Anm. 1c zu Art. 136.

im Sinne des Art. 136 nicht derjenige zu erachten ist, welcher die gesetzliche Vertretung der Anstalt hat, sondern derjenige, welchem die tatsächliche Leitung der Anstalt zukommt, gleichgültig, ob er zur Vertretung der Anstalt befugt ist oder nicht; gleichgültig, ob ihm durch die Statuten gerade der Name „Vorstand" beigelegt ist. Liegt statutenmäßig einer als „Direktor" bezeichneten Person die Anstaltsleitung ob, während der Vorstand mehr Aufsichtsorgan ist, so wird allein ersterer zur Vormundschaftsführung geeignet sein. Diese freiere Auslegung trägt dem Zweck der Sache mehr Rechnung, da der, welcher Vormund ist, doch in erster Linie mit den Verhältnissen des Mündels vertraut sein muß und nur auf Grund seiner Kenntnisse in befriedigender Weise dem Amte eines Vormundes in rechtlicher wie tatsächlicher Beziehung gerecht zu werden vermag.

Einige nicht unbestrittene Punkte ergeben sich bei der kollegialen Form der Anstaltsvormundschaft. Wie jeder Vorstand eines Vereins,[1]) so kann auch der Vorstand einer oben bezeichneten Anstalt aus mehreren Personen bestehen. Sind diese Mehrheit von Personen nun auch „mehrere Vormünder" im Sinne des § 1797 BGB.? Muß also bei einer Meinungsverschiedenheit der Vormundschaftsrichter zu Hilfe gerufen werden, um den Streit zu schlichten? Das muß verneint werden.[2]) Und zwar deshalb, weil der Vorstand als solcher und nicht seine einzelnen Mitglieder die Vormundschaft führen; mehrere Vormünder sind nicht vorhanden. Soweit sich Streitigkeiten erheben und diese sich nicht durch Abstimmung, etwa infolge möglicherweise sich ergebender Stimmengleichheit, beseitigen lassen, muß das Landesgesetz die erforderliche Regelung enthalten. In Ermangelung einer solchen bleibt dem Vormundschaftsgericht im Falle nicht zu beseitigender Unstimmigkeiten die Möglichkeit der Bestellung eines anderen Vormundes ja unbenommen. Im Hinblick auf den so notwendigen persönlichen Einfluß des Vormundes auf den Mündel; auf die Gefahr von ernsteren Reibungen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes in Angelegenheiten von prinzipieller Bedeutung; im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Beschwerlichkeiten und leicht möglichen Nachteile, ist einer Vermeidung der kollegialen Form nur das Wort zu reden. Bedeutet es doch nur Zeitverlust und Umständlichkeit, wenn der Vormundschaftsrichter bei wichtigen Be-

[1]) § 26 Abs. 1 BGB.

[2]) a. M. Planck VI, Anm. 1c zu Art. 136.

sprechungen das Erscheinen des ganzen Vorstandes als Vormund zweifellos verlangen kann.[1])

Zu 2. Zur Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft sind nicht nur im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates angestellte Personen, sondern auch Gemeindebeamte befähigt. Vorzüglich letztere kommen in Frage. Es macht keinen Unterschied, ob sie ihr Amt berufsmäßig und besoldet führen oder als unbesoldete Gemeindebeamte. Ausgeschlossen sind Privatbeamte.[2]) Irrtümlicherweise und in Verkennung des Zweckes der gemeindlichen Armenamtsvormundschaft wird behauptet,[3]) daß der Beamte im Sinne des Art. 136 nur ein Beamter der dort genannten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten sein könne. Abgesehen davon, daß schon der Wortlaut des Gesetzes dem widerspricht — statt „der Vorstand einer . . . Anstalt oder ein Beamter" müßte es heißen: „der Vorstand oder ein anderer Beamter einer . . . Anstalt" — läßt sich die von Staudinger vertretene Ansicht schwer rechtfertigen. War es doch gerade die Absicht des Gesetzgebers, durch Übertragung der gesetzlichen Vormundschaft an einen Gemeindebeamten im Interesse der zu versorgenden Kinder den Kommunalverbänden einen erhöhten Einfluß auf die Ausübung der sozialen Fürsorge zu geben.

Zu 1 und 2. Selbstverständlich können auch Frauen das Amt eines gesetzlichen Vormundes ausüben. Gerade sie sind für diese Stellung geeignet und werden als Vorsteherinnen von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten häufig in Frage kommen, jedenfalls häufiger wie als Beamte.

II. Die Haftung des gesetzlichen Vormundes richtet sich nach der Vorschrift des § 1833 BGB. Daß der Vormund ein Beamter sein kann, ändert daran nichts, denn seine Verantwortlichkeit gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde hindert nicht, daß er durch Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft in ein privatrechtliches Verhältnis zum Mündel tritt. Er ist wie der Vormund des BGB. für allen Schaden verantwortlich, der aus einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft entsteht, wenn ihm ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zur Last fällt. Die Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vormundes ist im Vergleich zum Vormund des BGB. eine gesteigerte, da die Schadensersatzpflicht aus § 839 BGB.

---

[1]) Unentschieden Klumker Heft 81, S. 51.
[2]) Protokolle IV, S. 473.
[3]) Staudinger, Anm. 3 C b β und 3 D zu Art. 136.

hinzukommt. Denn der Amtsvormund ist nicht Beamter und daneben Vormund, sondern die Führung der einzelnen Vormundschaften bildet den Inhalt seiner Amtspflicht.

Die Anstalt oder der Kommunalverband, der den Beamten angestellt hat, haftet dem Mündel nicht für den vom Anstaltsvorstand oder Beamten verursachten Schaden. Der Anstaltsvorstand ist zwar als solcher Vormund, — die Vormundschaftsführung gehört zu den ihm zustehenden Verrichtungen und eine in Ausführung derselben begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung müßte die Haftung der Anstalt herbeiführen, aber wenn er auch in seiner Eigenschaft als Anstaltsvorstand handelt, so handelt er dennoch nicht in Ausübung ihm zustehender privatrechtlicher Verrichtungen gegenüber der Anstalt. Ebensowenig kann die Haftung des Staates aus § 31 BGB. abgeleitet werden. Der Beamte verrichtet sein Amt kraft der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt und die Haftung des Staates regelt sich nach den gemäß dem Vorbehalt des Art. 77 EG. zum BGB. erlassenen Landesgesetzen.

Die Anwendung der §§ 179, 831, 832 BGB. bleibt unberührt.

§ 6.

Die Klausel des Art. 136 Nr. 1.

Unabhängig von den Endigungsgründen, die sich aus dem BGB. ergeben, endigt die gesetzliche Vormundschaft kraft Gesetzes mit der Bestellung eines anderen Vormundes durch das Vormundschaftsgericht. Da der Art. 136 keine genaueren Angaben enthält, an welche Ereignisse und Voraussetzungen die Befugnis des Vormundschaftsgerichts geknüpft ist, wäre die nächstliegende Folgerung, sie als ein unbeschränktes und unbeschränkbares Recht zu betrachten. Allein die dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassene Bestimmungsmöglichkeit findet ihre Grenzen in der Billigkeit und in der Erwägung, daß für die Bestellung eines anderen Vormundes nur Gründe rein sachlicher Natur sprechen dürfen, daß auch der Vormundschaftsrichter sich nicht einer gegebenen gesetzlichen Einrichtung widersetzen darf, weil er sie im allgemeinen als nicht nutzbringend anzusehen vermag, und daß im Interesse des Mündels ein Wechsel in der Person des Vormundes tunlichst zu vermeiden ist. Es muß als Grundsatz festgehalten werden, daß regelmäßig nur dann die Bestellung eines anderen Vormundes angeordnet werden darf, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vormundes das Interesse des

Mündels gefährden würde. Sollte ein in den §§ 1780, 1781 BGB. angegebenes Ereignis in der Person des gesetzlichen Vormundes eintreten, so müßte zur Bestellung eines anderen Vormundes geschritten werden; aber in diesem Fall würde die Entlassung des Anstaltsvorstandes oder des Beamten, die selbstverständlich sofort stattfinden würde, und die gleichzeitige Ernennung eines neuen Anstaltsvorstandes oder Beamten die Bestellung eines anderen Vormundes erübrigen. Außer aus diesen analog dem BGB. sich ergebenden Gründen kann das Vormundschaftsgericht auch sonst zur Bestellung eines anderen Vormundes berechtigt sein. So z. B. wenn der Mündel in einen weit entfernten Bezirk verzieht; wenn er die Anstalt, die Familie, in die er untergebracht war, verläßt; wenn sich für die Vormundschaftsführung eine besonders geeignete Persönlichkeit, etwa ein in die Heimat zurückgekehrter naher Verwandter findet; oder in den Fällen der Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt.

Waren dem Anstaltsvorstand oder Beamten nur einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen, so entfällt naturgemäß das Erfordernis der Bestellung eines anderen Vormundes, da dieser sein Amt unbeschadet der Übertragung einzelner Rechte an den gesetzlichen Vormund weiter geführt hat. Hier ist nur die Übertragung der einzelnen bisher dem gesetzlichen Vormund zustehenden Rechte notwendig. Dieses Recht hätte der Vormundschaftsrichter auch mangels einer ausdrücklichen Bestimmung.[1]) Hält der gesetzliche Vormund den Eingriff des Vormundschaftsgerichts für unberechtigt, so steht ihm gegen die Verfügung das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist die sofortige analog § 60 Nr. 3 FGG., wenn auch zugegeben werden muß, daß es sich um keine Entlassung im Sinne des BGB. handelt. Ebenso steht der Gemeinde gegen die Bestellung eines anderen Vormundes bei bestehender gesetzlicher Amtsvormundschaft das Beschwerderecht zu.[2])

Umgekehrt endigt mit dem Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Vormundschaft das Amt des bestellten Vormunds von selbst. Dieser ist von dem Erlöschen, ebenso wie im umgekehrten Fall der gesetzliche Vormund, zu verständigen. Das gleiche gilt für einen etwa bestellten Gegenvormund. Das Gesetz spricht es nicht ausdrücklich aus, doch verdient diese Auffassung im Hinblick auf Art. 136 Nr. 4 den Vorzug.[3]) Da die für die gesetzliche Vormundschaft in Frage kommenden Mündel

[1]) Bayr. Ges. betr. die Berufsvormundschaft v. 23. 2. 1908, Art. 2 Abs. 4.
[2]) Barthelmeß S. 78, lit. d.
[3]) a. M. Crusen-Müller, Anm. II,1 zu Art. 78 § 2 preuß. AG.

niemals ein größeres Vermögen und deshalb niemals einen Gegenvormund haben werden, läßt die praktische Wertlosigkeit der obigen Frage eine längere Erörterung über für und wider überflüssig erscheinen.

Ein Konkurrieren zweier gesetzlicher Vormundschaften ist ausgeschlossen, da das Bestehen einer gesetzlichen Vormundschaft den Eintritt einer anderen ebenfalls gesetzlichen unmöglich macht. Zweifelhaft erscheint es, ob dasselbe der Fall ist bei einem Zusammentreffen von Sammelvormundschaft und gesetzlicher Vormundschaft. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das Amt des nach Art. 136 Nr. 3 bestellten Sammelvormundes ungeachtet des Eintritts der gesetzlichen Vormundschaft nach Art. 136 Nr. 1 bestehen bleibt. Die Sachlage ist im Vergleich zu dem Fall, daß die gesetzliche und die bestellte Einzelvormundschaft konkurrieren, insofern ja eine andere, als die Sammelvormundschaft sozusagen ein Mittelding zwischen ihnen darstellt, rechtlich mehr zu letzterer, ihrem Zweck nach mehr zu ersterer neigend. So kann den Argumenten, die dartun sollen, warum der Eintritt einer gesetzlichen Vormundschaft den bestellten Sammelvormund nicht ausschließt, eine gewisse innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es ist schon richtig, daß die aus der Bestellung eines Anstaltsvorstandes oder Gemeindebeamten zum Berufsvormund sich ergebende Stellung eine bedeutsamere ist, als die Stellung des Einzelvormundes; es ist richtig, daß die Annahme, der bestellte Sammelvormund solle gegenüber dem gesetzlichen Vormund ein Vormund zweiter Ordnung sein, in nichts eine Stütze findet, aber es ist nicht richtig, daß aus der Bejahung des ersten und der Verneinung des zweiten Satzes die obige Schlußfolgerung gezogen werden müßte; die Gleichheit der Zwecke birgt nicht die Gleichheit der rechtlichen Grundlagen in sich, und die Gleichberechtigung beider Vormundschaften in sozialer Hinsicht kann es nicht ausschließen, daß die gesetzliche Vormundschaft gegenüber der Sammelvormundschaft eingreift, weil sie kraft Gesetzes eintritt, sobald die im Art. 136 und eventuell die im Landesgesetz hierzu ergänzend geforderten Voraussetzungen gegeben sind.[1])

Mit der Bestimmung, daß das Vormundschaftsgericht die Befugnis hat, einen anderen Vormund zu bestellen, haben die Landesgesetze von Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig und Anhalt eine weitere Bestimmung aufgenommen, daß das Vormundschaftsgericht zur Bestellung verpflichtet ist, wenn der Vorstand oder der Beamte es beantragen.

[1]) a. M. Barthelmeß S. 38, lit. β.

Man hat mit Recht gegen diese Erweiterung Stellung genommen[1]) und dagegen vorgebracht, daß es sich mit dem kraft Gesetzes vollziehenden Eintritt der Vormundschaft nicht vertrüge, daß der Vormund über seine Entlassung selbst befinden könne. Noch einen zweiten Grund hat man dagegen angeführt. Man hat gesagt,[2]) daß durch die Vorschriften des BGB. endgültig geregelt sei, wann der Vormundschaftsrichter einen Vormund in einem bestimmten Falle bestellen solle; landesgesetzlich könne an diesen reichsgesetzlichen Vorschriften nichts geändert werden; „das Landesgesetz kann daher dem Richter nicht vorschreiben, daß er aus anderen Gründen, als die das BGB. ihm angibt, einen Vormund, der im Amte ist, abtreten lasse und für ihn einen anderen bestelle." Die eine Behauptung, daß die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, den gesetzlichen Vormund abtreten zu lassen, durch die Vorschriften des BGB. endgültig geregelt sei, ist deshalb nicht einwandfrei, weil der gesetzliche Vormund gar kein Vormund im Sinne des BGB. ist;[3]) die weitere, daß nur aus den Gründen, die das BGB. angibt, ein anderer Vormund bestellt werden könne, steht im Widerspruch zu dem Wortlaut der Klausel, über dessen Bedeutung oben (im Anfang des laufenden Paragraphen) näheres bereits gesagt worden ist. Aus den zitierten Argumenten an sich kann also der Mangel der landesrechtlichen Befugnis, den gesetzlichen Vormund aus bestimmten landesgesetzlich fixierten Gründen abtreten zu lassen und einen anderen zu bestellen, nicht hergeleitet werden. Gegen eine gesetzliche Festlegung spricht vielmehr — wie auch bei den Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes betr. die Berufsvormundschaft in der bayrischen Kammer der Reichsräte bemerkt wurde — nur das Bedenken, daß es sich bei der Klausel des Art. 136 Nr. 1 um eine reichsrechtliche Vorschrift, bei der Entscheidung der Frage also um eine Auslegung des Reichsrechts handelt. Eine landesgesetzliche Ergänzung dieser Vorschrift würde demgemäß einen Eingriff in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung darstellen.[4])

In Bayern[5]) und in Baden hat das Recht, die Entlassung des gesetzlichen Vormundes zu verlangen, nicht der Beamte selbst, sondern die Gemeinde bezüglich die Armenverwaltung. So wird der Widerspruch, daß der kraft Gesetzes zum Vormund gewordene Beamte kraft eigener

[1]) vgl. Klumker, Heft 81 S. 33; Barthelmeß, S. 114.
[2]) Klumker, ebenda.
[3]) So Klumker selbst, Heft 81, S. 37 u. ö.
[4]) vgl. Barthelmeß, S. 77 f.
[5]) Ges., betr. die Berufsvormundschaft, das nur die Amtsvormundschaft regelt.

Entscheidung sein Amt wieder aufgeben kann, dadurch gemildert, daß das Recht auf die ihm vorgesetzte Behörde übertragen ist. Aber nur gemildert, nicht beseitigt. Denn ebensowenig wie die Behörde irgendwelche Schritte dazu tun kann, den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft herbeizuführen, ebensowenig kann ihr ein Recht, die Beendigung zu erreichen, streng genommen zuerkannt werden. Die Ursache der Bestimmung ist wohl in verwaltungsrechtlichen Gründen, in der Oberaufsicht der Behörde zu suchen.

Daß das weitgehende Recht des gesetzlichen Vormundes einerseits, der Behörde andrerseits nicht willkürlich und nur aus besonderem Anlaß ausgeübt werden darf, ergibt sich für den Beamten schon aus seiner Dienstpflicht, für die Behörde aus ihrer autoritativen Stellung als Hüterin für Ordnung und Recht.

§ 7.

Die Landesgesetzgebung im allgemeinen.

Von dem Vorbehalt des Art. 136 haben die meisten Landesgesetzgebungen Gebrauch gemacht; von den größeren Bundesstaaten ist es nur bei Mecklenburg nicht der Fall. Hier hat sich scheinbar ein Bedürfnis gesetzlicher Regelung dieser immerhin modern anmutenden sozialen Einrichtung noch nicht gezeigt. Infolge des weiten Spielraums, der innerhalb der Grenzen des Vorbehalts gegeben ist, ist eine große Mannigfaltigkeit in der gesetzlichen Behandlung der Rechtsverhältnisse im einzelnen zu beobachten. Es gibt Gesetze, die allen nach Art. 136 möglichen Organisationen Raum geben, so z. B. das sächsische AG. z. BGB., und Gesetze, die wieder, sei es aus Vorsicht, sei es in anbetracht der geringen Größe des Bundesstaates, nur wenige Einrichtungen dieser Art aufgenommen haben, so z. B. die Gesetze in Württemberg und in Schwarzburg-Rudolstadt. Es wird z. B. teilweise nur die Amts- oder nur die Anstaltsvormundschaft eingeführt, oder der Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft wird an gewisse Bedingungen, wie öffentliche Armenpflege, geknüpft. Die Privilegien des gesetzlichen Vormundes nach Art. 136, Nr. 4 wie die Weiterführung der Vormundschaft trotz beendeter Anstaltspflege oder Aufsicht haben fast alle Landesgesetze sich zu eigen gemacht.

Im folgenden soll eine Übersicht über die in Frage kommenden Landesgesetze gegeben werden. Eine erschöpfende Darstellung der Rechtsverhältnisse eines jeden Bundesstaates ist weder gewollt noch könnte sie,

da eine Wiederholung in den meisten Fällen nicht zu vermeiden wäre, aus irgendeinem Grunde geboten erscheinen. Deshalb sind nur diejenigen Gesetze herangezogen worden, die infolge der Größe ihres Geltungsgebietes oder infolge ihrer Abweichung von der Mehrheit der anderen Gesetze eine eingehendere Behandlung beanspruchen können.

§ 8.

Die Landesgesetzgebung im einzelnen.

I. Sachsen. Im AG.[1]) z. BGB. vom 18. 6. 1898 §§ 37—39 ist die gesetzliche Vormundschaft — es ist bemerkenswert, daß dieser Ausdruck selbst gebraucht wird — in weitestem Umfang geregelt worden. Um die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft zu erreichen, muß die Gemeinde einen Anstaltsvorstand oder einen Beamten bestimmen; die Bestimmung wird erst wirksam mit Genehmigung des Justizministeriums. Es kommen nur Vorstände einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt in Betracht. Ein Vorstand einer solchen nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Anstalt könnte nur in seiner Eigenschaft als Beamter in Frage kommen. Daß die Vormundschaft nur über Minderjährige zulässig ist und nicht auch über Entmündigte, bedarf, weil selbstverständlich, keiner weiteren Erwähnung: würde doch eine solche erweiterte gesetzliche Vormundschaft die Grenzen, die der Art. 136 gezogen hat, überschreiten. Der Bestimmung des Ortsgesetzes bleibt es überlassen, ob alle oder nur gewisse Minderjährige, soweit sie die im Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen, unter die gesetzliche Vormundschaft fallen. Neben der gesetzlichen Vormundschaft spricht das AG. auch von einer gesetzlichen Pflegschaft; sie wäre selbst ohne ausdrückliche Regelung anwendbar gewesen, sofern nicht im Ortsstatut anders bestimmt ist[2]). Die Ausdehnung der Vormundschaft auf uneheliche Minderjährige, wenn diese unter Aufsicht des gesetzlichen Vormundes in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, kann in dem sächsischen Gesetz als natürlich bezeichnet werden, da der Art. 136 Nr. 2 mit besonderer Rücksicht auf sächsische, speziell Leipziger Verhältnisse in das Einführungsgesetz aufgenommen worden ist. Besagen die Ortsstatute nicht das Gegenteil, so behält der Vorstand oder Beamte die Rechte und Pflichten des Vormundes (oder Pflegers) auch nach Be-

[1]) vgl. hierzu die Verordnung zur Ausführung des BGB. v. 6. 7. 1902. § 37.

[2]) vgl. „Bestimmungen über die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in Dresden" v. 19. 10. 1909, § 6: „Die gesetzliche Pflegschaft wird bis auf weiteres nicht eingeführt".

endigung der Erziehung oder Verpflegung; jederzeit hat aber auf Antrag des gesetzlichen Vormundes das zuständige Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund zu bestellen. Die Haftung des Staates und der Gemeinden für den ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt Dritten schuldhafterweise zugefügten Schaden bestimmt sich nach feststehendem Gewohnheitsrecht.[1])

II. Preußen. Das preußische AG. z. BGB. v. 20. 9. 1899 macht rechtlich einen Unterschied zwischen Anstalts- und Amtsvormundschaft. Während die Vorstände der unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten kraft des Art. 78 § 1 AG. für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes haben, können Beamte der Gemeindeverwaltung alle oder einzelne dieser Rechte und Pflichten erst auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung erlangen; der Kreis der unter die Amtsvormundschaft fallenden Schützlinge ist einerseits eingeschränkt auf solche, die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, andrerseits ausgedehnt, im Gegensatz zur gesetzlichen Anstaltsvormundschaft, auf Minderjährige, die unter Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Die Befreiungen des gesetzlichen Vormundes und die Bestimmungen, die die Endigung der bisherigen Vormundschaft und die Weiterführung auch nach beendeter Erziehung oder Verpflegung betreffen, sind die gleichen wie in Sachsen. Die Einbeziehung der unter der Verwaltung einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten ist im Rahmen des Art. 136 zulässig, da diese Anstalten, wie alle öffentlichen Anstalten im Staate, der staatlichen Aufsicht unterstehen.[2])

III. Die Regelung der gesetzlichen Vormundschaft in Bayern findet sich in zwei verschiedenen Gesetzen: im AG. z. BGB. v. 9. 6. 1899, Art. 100 und im Ges. betr. die Berufsvormundschaft v. 23. 2. 1908; ersteres enthält nur Bestimmungen über die Anstaltsvormundschaft, letzteres führt auf Grund der günstigen Erfahrungen, die man in anderen Bundesstaaten mit der Amtsvormundschaft gemacht hatte und mit Rücksicht auf auch in Bayern hervortretende, auf Schaffung von Amtsvormundschaften hinzielende Bestrebungen die gesetzliche Amts-

[1]) Kloß, sächs. Landesprivatrecht S. 94.

[2]) vgl. Crusen-Müller, Anm. I, 1 c zu Art. 78 § 2.

vormundschaft ein. Abgesehen von kleinen Abweichungen, z. B. genügt staatliche Aufsicht für die Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten; das Erfordernis der öffentlichen Armenpflege wird im Gesetz betr. die Berufsvormundschaft nicht aufgestellt — zeigt sich dasselbe Bild wie in Preußen.

IV. Viel mehr grundsätzlich andersartige Einrichtungen als die aufgezählten sind naturgemäß nicht vorhanden. Es läßt sich eine gruppenweise Einteilung der übrigen Landesgesetze machen, in

1. Landesgesetze, die nur die Anstaltsvormundschaft kennen, so

Württembergisches Gesetz betr. die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. XII. 1899,

AG. z. BGB. von Braunschweig §§ 94—98,
" " " " Anhalt Art. 65 §§ 1—4,
" " " " Sachsen-Altenburg § 118,
" " " " Waldeck Art. 41,
" " " " Schwarzburg-Sondershausen Art. 58,
" " " " Oldenburg[1]) § 32,
" " " " Reuß j. Linie §§ 109, 110, 111,
" " " " Elsaß-Lothringen §§ 136—140,
" " " " Hamburg § 75 und Ges. über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige,

1. und 2. Nachtrag zum Lübecker Regulativ der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt v. 7. XI. 1899 bez. 18. VII. 1906.

Die Einreihung von Hamburg und Lübeck in dieser ersten und nicht in der zweiten Gruppe ist anfechtbar, da das Waisenhaus-Kollegium bez. die Sektion Armenbehörden sind und deshalb die gesetzlichen Vormundschaften den Amtsvormundschaften zuneigen, aber sie ist dennoch damit zu verteidigen, daß es sich in den genannten Fällen um Beamte handelt, die Vorstände oder Direktoren des Waisenhauses oder der Kinderpflegeanstalt sind.

2. Landesgesetze, die nur die Amtsvormundschaft kennen,

Badisches Gesetz v. 16. VIII. 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr.,

[1]) Die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Vechta ist durch Gesetz vom 24. XI. 1902 (1. IV. 1903 in Kraft getreten) aufgehoben worden. Für eine Neubegründung dieser Anstalt besteht vorläufig keine Aussicht.

Bremer Gesetz v. 22. II. 1905. — § 9 des Gesetzes stellt fraglos eine Sammelvormundschaft eines Anstaltsvorstandes dar. Der Wortlaut könnte auf eine gesetzliche Vormundschaft hindeuten, aber das „Übertragen der Vormundsrechte" hat, anders als im § 1, in jedem einzelnen Falle zu geschehen, was aus dem Zusammenhang klar hervorgeht.

3. Landesgesetze, die beide gesetzliche Vormundschaften kennen,

Hessisches Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr. v. 19. VIII. 1905 Art. 2 ff. (trotz des irreführenden Namens!),

AG. z. BGB. von Sachsen-Weimar § 209,
" " " " Coburg-Gotha Art. 49, § 10.
" " " " Reuß ä. Linie § 134.